

Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

I. Geltung

1. Für alle von uns zu erbringenden Lieferungen und Leistungen (nachstehend einheitlich: „Lieferungen“ genannt), gelten ausschließlich unsere Verkaufsbedingungen; entgegenstehende, oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers, erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.
2. Erfolgt die Bestellung über den Baustoffhandel, so wird unter dem Begriff „Besteller“ im Folgenden auch der jeweilige Warenempfänger verstanden, für den die Bestellung erfolgt. Der Baustoffhandel ist verpflichtet, unsere Verkaufsbedingungen dem Warenempfänger vor Vertragsschluss vollständig zur Kenntnis zu bringen.
3. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.
4. Unsere Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinn von §§ 14, 310 BGB. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch für die zukünftigen Geschäfte mit dem Käufer, es sei denn, es handelt sich um einen Verbrauchsgüterkauf.
5. Angebote im kaufmännischen Geschäftsverkehr sind freibleibend. Für die Annahme von Verträgen behalten wir uns eine Frist von 14 Tagen vor. Die Entgegennahmen von Anzahlungen gelten grundsätzlich nicht als Vertragsabschluss. Aufträge des Bestellers bedürfen stets der ausdrücklichen Annahme bzw. Auftragsbestätigung durch hierzu vertretungsberechtigte Personen unseres Unternehmens. Die Abgabe der Ware von uns an den Besteller ersetzt nicht die Auftragsbestätigung und steht ihr auch nicht gleich.

II. Lieferzeit

1. Soweit Lieferfristangaben erfolgen, gelten diese bloß annähernd. Nur ausdrücklich und schriftlich fest vereinbarte Liefertermine sind bindend.
2. Die jeweilige Lieferfrist beginnt mit dem Tag der Absendung der Auftragsbestätigung, bei Sukzessivlieferverträgen beginnt die Lieferfrist mit dem Tag des Abrufs durch den Besteller. Die Lieferfrist beginnt jedoch nicht vor Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden notwendigen Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie der Erteilung erforderlicher Informationen und der Erfüllung von Mitwirkungspflichten oder vor dem Eingang einer vereinbarten Anzahlung.
3. Die Lieferpflicht ruht, solange der Besteller mit einer fälligen Zahlung, auch aus anderen Bestellungen, in Verzug ist.
4. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft dem Besteller mitgeteilt ist. Hat die Lieferfrist bereits zu laufen begonnen, verlängert sie sich in Fällen höherer Gewalt, bei Verkehrshindernissen oder -störungen, bei Arbeitskämpfen, unverschuldeten Betriebsstörungen (wie z.B. unzureichender Materialbelieferung von Vorlieferanten, Beschränkungen der Energieversorgung), sowie bei sonstigen Hindernissen außerhalb unserer Einflussmöglichkeiten, wie insbesondere Nicht- oder nicht rechtzeitiger Erfüllung von Mitwirkungspflichten durch den Besteller und/oder nicht zu vertretenden Leistungsstörungen auf Seiten unserer Zulieferer oder Subunternehmer angemessen, zumindest aber um die Dauer solcher Hindernisse. Gerät der Besteller mit Zahlungen an uns während des Laufs der Lieferfrist in Verzug, wird die Lieferfrist ebenfalls gehemmt, bis der Zahlungsverzug vollständig beseitigt ist.

III. Gefahrenübergang, Lieferung, Annahmeverzug und Verpackung

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, erfolgt die Lieferung stets ab Werk. Bei loser Ware geht die Gefahr des Untergangs oder der Verschlechterung der Kaufsache auf den Besteller über, sobald die Kaufsache den letzten Teil der Verladegeräte unseres Lieferwerkes verlässt; dies gilt auch, wenn der Transport ab unserem Werk zu der vom Besteller benannten Entladestelle mit unseren eigenen Fahrzeugen, oder von einem sonstigen Frachtführer durchgeführt wird. Bei verpackter Ware geht die Gefahr über, sobald der Kaufgegenstand in unserem Werk auf das Transportfahrzeug geladen ist.
2. Solange es keine gesonderte Vereinbarung gibt, sind wir berechtigt, das Transportmittel selbst zu wählen und dessen Laderaum, insbesondere bei einem Silozug, vollständig auszunutzen. Die Ladungsmenge bei einem Silozug beträgt 27,5 t. Bei Lieferungen <25 t berechnen wir pro fehlender Tonne einen Minderfrachtzuschlag
3. Liefern wir durch eigene oder in unserem Auftrag transportierende Fahrzeuge, hat der Besteller dafür zu sorgen, dass die Entladestelle so eingerichtet ist, dass die Fahrzeuge (i.d.R. 40-Tonner) ungehindert auf einem tragfähigen Untergrund und ohne Wartezeit anfahren und abladen können und das Lager, der Siloraum oder sonstige zu befüllende Baustellenanlagen zum Zeitpunkt der Anlieferung betriebsbereit und ausreichend aufnahmefähig sind. Übernimmt der Besteller selbst den Transport, hat er dafür Sorge zu tragen, dass die technische Ausstattung des Fahrzeugs mit unseren Verladegeräten ohne jegliche weitere Handhabungen kompatibel ist. Handelt der Besteller diesen Pflichten zuwider, sind wir berechtigt, die Auslieferung zu unterlassen sowie Schäden und Kosten, insbesondere Frachtkosten und/oder Kosten für Ausfall- und Wartezeiten dem Besteller in Rechnung zu stellen. Nicht rechtzeitig abgenommene Ware lagert auf Rechnung und Gefahr des Bestellers.

4. Kommt der Besteller neben vorstehenden Gründen sonst wie in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Ab dem Zeitpunkt des Vorliegens der Voraussetzungen des Annahmeverzugs oder der Mitwirkungspflichtverletzung, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache auf den Besteller über, soweit der Gefahrübergang zu diesem Zeitpunkt nicht nach den sonstigen Vereinbarungen ohnehin schon stattgefunden hat.
5. Transport- und alle sonstigen Verpackungen entsprechend den Maßgaben der Verpackungsordnung werden nicht zurückgenommen. Der Besteller ist verpflichtet, eine Entsorgung der Verpackungen auf eigene Kosten sicher zu stellen.

IV. Preis und Zahlung

1. Die Preise verstehen sich je nach Vereinbarung entweder ab Werk oder frei Bau. Nicht beinhaltet sind Kosten für Versicherungen, sowie Zölle und Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe sowie sonstige inländische oder ausländische Abgaben und Steuern. Maßgeblich sind unsere, am Tag der Bestellung gültigen Preislisten für die einzelnen Warengruppen, dies gilt auch bei Sukzessivlieferverträgen.
2. Die Bezahlung erfolgt direkt oder über den Baustoffhandel, unter vorheriger Festlegung der Zahlungskonditionen. Bei Abbuchungserlaubnis erfolgt die Abbuchung durch uns regelmäßig spätestens 3 Tage nach Abgabe oder Auslieferung der Ware. Der Besteller hat daher sicherzustellen, dass ab der Abgabe oder Auslieferung der Ware sein angegebenes Konto über eine ausreichende Deckung verfügt. Alle Zahlungen haben in Euro zu erfolgen. Die Abbuchungen haben für uns spesen- und kostenfrei zu sein.
3. Schecks oder Wechsel, die diskontfähig und, soweit erforderlich, ordnungsgemäß versteuert sein müssen, werden nur bei gesonderter Vereinbarung entgegengenommen, und auch dann nur zahlungshalber. Gutschriften über hereingereichte Schecks oder Wechsel erfolgen, vorbehaltlich der Einlösung, abzüglich Auslagen und sonstigen Nebenkosten, Zinsen etc. mit Wertstellung desjenigen Tages, an dem wir über die Valuta verfügen können.
4. Eingehende Zahlungen werden zunächst immer erst auf Kosten, dann auf Zinsen und dann zur Begleichung unserer fälligen Rechnungen, diese der Reihe nach dem Datum der Erstellung, verbucht.
5. Unsere Forderungen sind stets, außer es gibt eine gesonderte schriftliche Vereinbarung, sofort mit Abgabe oder Auslieferung der Ware fällig. Verzug tritt entweder gemäß § 286 Abs. 2 BGB oder durch schriftliche Mahnung mit Fristsetzung bzw. ohne eine solche spätestens entsprechend § 284 Abs. 3 BGB ein.
6. Geldschulden sind ab Verzugsbeginn mit 8 % über dem jeweiligen Basiszinsatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen. Weitergehende Ansprüche unsererseits bleiben unberührt.
7. Aufrechnungsrechte, auch dasjenige des § 369 HGB, stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

V. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Besteller vor, insbesondere auch bei Anschlussaufträgen, Nachbestellungen, Kosten und Zinsen. Solange keine oder nur teilweise Zahlung erfolgt ist, bleibt die Kaufsache Vorbehaltsware. Vorstehendes gilt auch, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen in eine laufende Rechnung (Kontokorrent) aufgenommen wurden und Saldo gezogen und dieser anerkannt wurde. Bei Entgegennahme von Schecks und/oder Wechseln behalten wir uns das Eigentum solange vor, bis die der Hingabe des Schecks/Wechsels zugrundeliegende Forderung(en) endgültig und vollständig durch Gutschrift erloschen ist/sind.
2. Die Verarbeitung, Verbindung und/oder Vermischung (nachfolgend als Begriffseinheit: „Verarbeitung“ bzw. „verarbeiten“ genannt) durch den Besteller erfolgt in unserem Auftrag, ohne dass wir hieraus verpflichtet werden. Soweit wir nicht bereits kraft Gesetz Eigentum oder Miteigentum an der durch Verarbeitung entstehenden Sache erlangen, überträgt uns der Besteller schon jetzt im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Rechnungsendbetrag einschließlich Mehrwertsteuer) zum Wert der anderen verarbeiteten Ware(n) Eigentum bzw. Miteigentum an dieser Sache, ohne dass es einer gesonderten Abtretungserklärung bedarf. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache, d.h. auch diese Sache ist Vorbehaltsware. Der Besteller verwahrt diese durch Verarbeitung entstandene Sache als Vorbehaltsware unentgeltlich mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.
3. Veräußert der Besteller Vorbehaltsware oder baut er sie in ein Grundstück ein, so tritt er uns schon jetzt die daraus entstehenden Forderungen im Werte der Vorbehaltsware mit allen Rechten, einschließlich des Rechts auf Einräumung und Bestellung einer Sicherungshypothek mit Rang vor dem Rest, ab. Ist der Besteller selbst Eigentümer des Grundstücks, so umfasst die Vorausabtretung im gleichen Umfang auch die bei einer Veräußerung des Grundstücks oder von

